



Auf Grund von § 13 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 a und § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Freising folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Alle Tierhalter (private und gewerbliche), die Geflügel in der durch das Landratsamt Freising festgelegten Schutzzone halten, haben das Geflügel aufzustellen. Diese Schutzzone wird begrenzt
 - im Norden durch eine Linie in direkter Verbindung beginnend an der Kreuzung der Staatstraße 2329 (Giggenhauser Straße) mit der Kreisstraße FS 34 zur Kreuzung der Staatstraße 2350 (Münchener Straße) mit der Kreisstraße FS 44 (Ismaninger Straße), im weiteren dem Verlauf der Kreisstraße FS 44 (Ismaninger Straße) in Richtung Isar folgend bis zur ersten Abzweigung (Ismaninger Straße) nach der Überquerung des Schwimmbadkanals nach Süden in Richtung der Autobahn A92,
 - im Westen von der Ismaninger Straße ab der ersten Abzweigung nach Überquerung des Schwimmbadkanals von der Kreuzung Staatstraße 2350 (Münchener Straße) mit der Kreisstraße FS 44 (Ismaninger Straße) her kommend nach Süden in Richtung der Autobahn A 92 über die Autobahn A 92 bis zur Goldach, danach weiter durch eine Linie in direkter Verbindung zur Staatsstraße 2584 (Zentra-lallee) von dort durch eine Linie in direkter Verbindung zur Kreuzung (Kreisverkehr) der Ludwigstraße mit der Straße „Am Söldnermoos“, im Weiteren dem Streckenverlauf der Straße „Am Söldnermoos“ folgend bis zur Kreuzung der Straße „Am Söldnermoos“ mit dem Brandstadlweg,
 - im Süden durch den Brandstadlweg ab der Kreuzung der Straße „Am Söldnermoos“ mit dem Brandstadlweg, dem Streckenverlauf des Brandstadlweges nach Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Bundestraße 301 (Ismaninger Straße), von dort durch eine Linie in direkter Verbindung zur Kreuzung der Staatstraße 2350 (Münchner Straße) mit der Straße „Am Bifang“, von dort durch eine Linie in direkter Verbindung zur die Unterführung der Bahnstrecke München-Regensburg unter die Autobahn A 92, von dort durch eine Linie in direkter Verbindung zur Mündung des Hutmoosgrabens in den Roten Kanal,
 - im Osten ab der Mündung des Hutmoosgrabens in den Roten Kanal durch eine Linie in direkter Verbindung zur Kreuzung der Staatstraße 2339 (Hauptstraße) mit der Mittergasse in Giggenhausen, im Weiteren durch den Streckenverlauf der Staatsstraße 2339 nach Norden folgend bis zur Kreuzung der Staatsstraße 2339 (Giggenhauser Straße) mit der Kreisstraße FS 34.

Es umfasst damit im Wesentlichen:

- Teile des Stadtgebietes Freising mit den Gemeindeteilen Pulling, Pallhausen und Achering
- Teile des Gemeindegebietes Neufahrn bei Freising mit dem Gemeindeteil Giggenhausen sowie
- Teile des Gemeindegebietes Hallbermoos.

Die genaue räumliche Umgrenzung des von der Freilandhaltung für Geflügel ausgenommenen Gebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenabschnittes, der zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt wird.

- Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen. Für die Desinfektion ist ein DVG-gelistetes Desinfektionsmittel zu verwenden.
 - Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigenen Schutz- oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel,

frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landratsamtes Freising zu reinigen und zu desinfizieren.

- Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors ge-nannten Gebiet verboten.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 27. März 2017

Fritz
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen)

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.

Auf die Vorgaben der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen wird verwiesen.

